

Infoblatt

Blauzungenkrankheit (BT)

Rechtsgrundlagen zur Verbringung von Wiederkäuern und anderen für BTV empfängliche Tierarten (für alle Serotypen)

1. Einführung

Ganz Deutschland hat infolge von Ausbrüchen von Infektionen mit BTV (Serotyp 3) den Status „seuchenfrei in Bezug auf Infektionen mit BTV“ verloren.

Infolge des Ausbruchs der Blauzungenkrankheit werden Restriktionsgebiete eingerichtet. Zur Verbringung in und aus diesen Gebieten müssen alle empfänglichen Tierarten wie Rinder, Schafe, Ziegen und Gatterwild sowie deren Sperma, Eizellen und Embryonen bestimmte Bedingungen erfüllen.

Nach dem Tiergesundheitsrecht (Animal Health Law = AHL) VO (EU) 2016/429 handelt es sich bei der Blauzungenkrankheit um eine Seuche der Kategorie C, für die ein optionales Tilgungsprogramm vorgesehen ist (vgl. DVO (EU) 2018/1882).

Aktuell gibt es drei zugelassene Impfstoffe gegen BTV-3. Alle drei sind in Besitz einer Zulassung „unter außergewöhnlichen Umständen“. Die Angaben zum Ende des Immunitätszeitraums fehlen. Diese Studien sind noch nicht abgeschlossen. Somit führt eine Impfung mit einem dieser Impfstoffe nicht zu Verbringungs erleichterungen.

In diesem Infoblatt werden die speziellen Anforderungen für das Verbringen von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tierarten, insbesondere Rinder, Schafe und Ziegen sowie Kameliden und Hirsche, näher erläutert.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Saisonal von der Blauzungenkrankheit freies Gebiet

(Art. 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689)

Als „saisonal von der Blauzungenkrankheit freies Gebiet“ gilt das gesamte Territorium eines Mitgliedstaats oder eine Zone desselben, für das die zuständige Behörde auf Grundlage eines vektorfreien Zeitraums und des Nachweises, dass die Seuche bei gelisteten Tierarten nicht aufgetreten ist, einen befristeten Status der Freiheit von Infektionen mit der Blauzungenkrankheit gewährt hat (Art. 2 DelVO (EU) 2020/689).

Die zuständige Behörde kann, wenn dies möglich ist, ein saisonal von der Blauzungenkrankheit freies Gebiet ausweisen. In diesem Fall übermittelt die zuständige Behörde der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten die hierfür erforderlichen Nachweise. Der Status „saisonal frei von BTV“ muss unverzüglich beendet werden, wenn das Ende des vektorfreien Zeitraums oder die Zirkulation des Virus nachgewiesen wurde (Art. 40 DelVO (EU) 2020/689).

Folgende Bedingungen (gem. Anhang V Teil II Kapitel 5 DelVO (EU) 2020/689) müssen erfüllt sein, damit einem Mitgliedstaat oder einer Zone der Status „saisonal frei von BTV“ gewährt werden kann:

- der Beginn und das Ende des vektorfreien Zeitraums und somit des saisonal BTV-freien Zeitraums gestützt auf entomologische Überwachung wurde nachgewiesen
- das Ende der Übertragung von BTV wurde durch die Umsetzung einer Überwachung während der letzten zwölf Monate, einschließlich einer vollständigen Vektorsaison, und das Fehlen neuer Infektionsfälle mit einem BTV-Serotypen seit Ende der Vektorsaison nachgewiesen
- die entomologische Überwachung auf Grundlage wissenschaftlich fundierter Nachweise kann durch weitere Kriterien wie die Temperatur ersetzt werden, um den Beginn und das Ende des saisonal BTV-freien Zeitraums zu untermauern, wenn der saisonal BTV-freie Zeitraum während des Zeitraums von drei aufeinanderfolgenden Jahren erfolgreich nachgewiesen wurde.

Infoblatt

2.2 Vektorgeschützter Betrieb (Art. 44 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689)

Ein Teil eines Betriebes oder alle Einrichtungen eines Betriebes, der bzw. die mittels geeigneter physischer oder betriebstechnischer Maßnahmen gegen Angriffe durch den Vektor *Culicoides* (= Gnitzen) geschützt ist bzw. sind. Der Status eines „vektorgeschützten Betriebs“ wird auf Antrag des betreffenden Unternehmers von der zuständigen Behörde gewährt (Art. 2 DelVO (EU) 2020/689).

Die zuständige Behörde überprüft in angemessenen zeitlichen Abständen, mindestens aber zu Beginn, während und am Ende des vorgeschriebenen Schutzzeitraums, die Wirksamkeit der Maßnahmen, die mit Hilfe einer Vektorfalle in dem Betrieb durchgeführt werden (Art. 44 DelVO (EU) 2020/689).

Folgende Bedingungen (gem. Anhang V Teil II Kapitel 3 DelVO (EU) 2020/689) müssen erfüllt sein:

- an den Eingängen und Ausgängen sind geeignete physische Barrieren
- die Öffnungen sind mit Gittern mit geeigneter Maschenweite gegen Vektoren abgeschirmt, die regelmäßig mit einem zugelassenen Insektizid entsprechend den Anweisungen des Herstellers zu imprägnieren sind
- im vektorgeschützten Betrieb und in seiner Umgebung findet eine Vektorenüberwachung und -bekämpfung statt
- es werden Maßnahmen getroffen, um Brutstätten für Vektoren in der Nachbarschaft des vektorgeschützten Betriebes zu begrenzen oder zu beseitigen
- Standardverfahren einschließlich der Beschreibung von Notfall- und Alarmsystemen für die Abläufe im vektorgeschützten Betrieb und für den Transport der Tiere zum Verladeort sind vorhanden

Sind die genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt, wird der Status „vektorgeschützter Betrieb“ von der zuständigen Behörde sofort aberkannt.

3. Anforderungen für Verbringungen in Mitgliedstaaten

Die Anforderungen zur Verbringung von Tieren und Zuchtmaterial im Falle eines Ausbruchsgeschehens und der damit verbundenen Einrichtung gemäßregelter Gebiete (Mitgliedstaat oder Zone) sind im Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitte 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 enthalten.

Die Bedingungen richten sich nach der Art der Verbringung und den Gebieten, aus bzw. in welche die Tiere verbracht werden sollen. Die Bedingungen gelten sowohl für das inländische als auch das innergemeinschaftliche Verbringen.

Sämtliche nach EU-Recht möglichen Verbringungsoptionen (für alle Serotypen!) sind in **Anhang 1** aufgeführt.

Infoblatt

3.1 Zertifizierung von Schlachttieren

Tiere stammen aus einem *nicht BTV-freien Gebiet* und werden zur sofortigen Schlachtung verbracht

Anforderungen:

- direkte Verbringung vom Herkunftsbetrieb (landwirtschaftlicher Betrieb, Sammelstelle) zum Bestimmungsschlachthof
- Schlachtung innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft im Schlachthof
- im Ursprungsbetrieb wurde während der letzten 30 Tage vor Verbringung kein Fall einer BTV-Infektion gemeldet
- mindestens 48 h vor Verladung muss Information an den Bestimmungsschlachthof erfolgen
- „Tierhaltererklärung als Voraussetzung zum innerstaatlichen Verbringen von Schlachttieren (Rindern, Schafen und/oder Ziegen) aus dem gemäßregelten Gebiet in freie Gebiete“
- bei einem Sperrgebiet: „Tierhaltererklärung als Voraussetzung zum Verbringen von Zucht-/Nutztieren und Schlachttieren innerhalb des Sperrgebietes“

Rechtsgrundlage: Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 4 DelVO (EU) 2020/689

3.2 Zertifizierung von Zucht- und Nutztieren

Tiere stammen aus *nicht-BTV-freien Gebieten*

Generell sind die Verbringung und die Zertifizierung von Tieren aus nicht-BTV-freien Gebieten, solange nicht bestimmte grundlegende (Teil-)Bedingungen (z. B. Ausweisung anerkannt vektorgeschützter Betriebe, Anerkennung saisonal von der Blauzungenkrankheit freier Gebiete oder Etablierung eines Tilgungsprogramms und/oder eines Impfprogramms) nach DelVO (EU) 2020/689 Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 1 bis 3 erfüllt sind, nicht möglich (Art. 10 Abs. 1 Buchst. i DelVO (EU) 2020/688 für Rinder; Art. 15 Abs. 1 Buchst. h für Schafe und Ziegen).

Abweichend hiervon kann die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die Verbringung von Rindern bzw. Schafen und Ziegen, die die o. g. Bedingungen nicht erfüllen, in einen anderen Mitgliedstaat oder in eine Zone desselben genehmigen, wenn der Bestimmungsmitgliedstaat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt hat, dass derartige Verbringungen genehmigt sind (Art. 11, Art. 12 und Art. 13 bzw. Art. 17 DelVO (EU) 2020/688).

Wenn ein Bestimmungsmitgliedstaat Bedingungen für die Genehmigung einer derartigen Verbringung stellt, muss es sich dabei um Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 5 bis 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 handeln.

Tiere aus BTV-freien Gebieten

Die Tiere wurden während der letzten 60 Tage vor Verbringung nicht mit einem BTV-Lebendimpfstoff geimpft.

Rechtsgrundlage: Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 1 DelVO (EU) 2020/689

Infoblatt

3.3 Ergänzende Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren und zur Risikominderung für den Transport in bzw. durch BTV -freie oder unter einem Tilgungsprogramm stehende Gebiete

Ergänzende Maßnahmen für den Transport *in* BTV-freie oder unter einem Tilgungsprogramm stehende Gebiete

Ergänzend zu den Anforderungen nach DelVO (EU) 2020/689 gelten für den Transport in ein BTV-freies oder unter einem Tilgungsprogramm stehendes Gebiet folgende Anforderungen (insofern der Transport nicht in einem BTV-freien Gebiet erfolgt, die Tiere nicht gegen alle in den letzten zwei Jahren aufgetretenen Serotypen geimpft sind oder Antikörper gegen diese aufweisen):

- die Tiere müssen während des Transports vor Angriffen durch Vektoren geschützt werden (Aufgrund der Wartezeiten für Fleisch darf nur das Transportmittel behandelt werden, nicht aber die Tiere selbst.)
- die Tiere werden nicht für länger als einen Tag entladen, es sei denn, Tiere werden in einem vektorgeschützten Betrieb oder in einem Gebiet während der vektorfreien Zeit abgeladen
- Schlachttiere sind von diesen Anforderungen ausgenommen.

Rechtsgrundlage: DelVO (EU) 2020/688 Abschnitt 8 Artikel 32

Ergänzende Maßnahmen für den Transport *durch* BTV-freie oder unter einem Tilgungsprogramm stehende Gebiete

Für den Transport durch ein BTV-freies oder unter einem Tilgungsprogramm stehendes Gebiet gelten, (insofern die Tiere nicht mindestens eine der in Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummern 1 bis 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 gelisteten Bedingungen – derzeit nicht möglich - erfüllen), folgende Anforderungen:

- die Transportmittel, in die die Tiere aufgeladen werden, sind während des Transports vor Vektorangriffen geschützt
- die Tiere werden nicht für länger als einen Tag entladen, es sei denn, Tiere werden in einem vektorgeschützten Betrieb oder in einem Gebiet während der vektorfreien Zeit abgeladen

Diese Bedingungen sind auch sinngemäß anzuwenden, wenn die Tiere im Rahmen einer Ausnahmeregelung durch einen Mitgliedstaat oder eine Zone, die amtlich frei von Blauzungenkrankheit sind oder in denen ein Tilgungsprogramm durchgeführt wird, transportiert werden.

Rechtsgrundlage: DelVO (EU) 2020/688 Abschnitt 8 Artikel 33

3.4 Ausnahmeregelungen

Mit den einzelnen Mitgliedstaaten können Vereinbarungen über Ausnahmen von den oben genannten Bedingungen gemäß VO (EU) 2020/689 getroffen werden. Diese Bedingungen gelten erst, wenn sie auf der Seite der Kommission veröffentlicht worden sind: https://food.ec.europa.eu/animals/animal-diseases/surveillance-eradication-programmes-and-disease-free-status/bluetongue_en

Ob zusätzlich auch die Voraussetzungen der Artikels 32 oder 33 der VO (EU) 2020/688 hinsichtlich des Transportes in und durch BTV-freie oder unter einem Tilgungsprogramm stehende Gebiete erfüllt sein müssen, hängt vom Status bezüglich der Blauzungenkrankheit des Empfängerlandes bzw. der Transitländer ab.

In **Anhang 2** sind die möglichen Verbringungsoptionen inkl. der hierfür zu erfüllenden Anforderungen in einem stark reduzierten Flussdiagramm dargestellt.

Infoblatt

Eine Auflistung der saisonal vektorfreien Zonen und Mitgliedstaaten ist auf der oben genannten Webseite der Europäischen Kommission zu finden.

Voraussetzungen für den Export in Drittländer

Der Export von für Blauzungenkrankheit-empfindliche Tierarten in Drittländer kann nur auf der Grundlage verbindlicher Vereinbarungen mit diesen Ländern erfolgen.

Beim Transit durch EU-Mitgliedstaaten bis zum Austrittsort aus der EU müssen mindestens die Anforderungen erfüllt sein, die für das Verbringen von Schlachttieren erfüllt sein müssen.

3.5 Checkpoints

Eine Kontrollstelle kann nur dann aufgesucht werden (dies gilt sowohl für Nichtschlacht- als auch für Schlachttiere), wenn die Kontrollstelle eine der beiden Anforderungen erfüllt:

- die Kontrollstelle liegt in einem Mitgliedstaat oder einer Zone, in der die offiziell festgelegte vektorfreie Zeit gilt
- die Kontrollstelle erfüllt die Anforderungen eines vektorgeschützten Betriebes.

3.6 Impfung für Drittländer

Die derzeitigen Infektionen mit der Blauzungenkrankheit in Deutschland werden durch das Blauzungenvirus Serotyp 3 verursacht. Aktuell gibt es in der EU drei zugelassene Impfstoffe gegen BTV-3. Alle drei sind in Besitz einer Zulassung „unter außergewöhnlichen Umständen“. Da die Angaben zum Ende des Immunitätszeitraums noch fehlen führt eine Impfung mit einem dieser Impfstoffe nicht zu Verbringungserleichterungen (s. Seite 1).

4. Rechtliche Bestimmungen

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen von Landtieren und Bruteiern innerhalb der Union
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen

Infoblatt

Anhang 1

Anforderungen für Verbringungen bezüglich Blauzungenkrankheit gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Absatz 1 DelVO (EU) 2020/689

Art der Verbringung	Anforderungen
Tiere aus BTV-freien Gebieten Rechtsgrundlage: Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 1 DelVO (EU) 2020/689	Die Tiere wurden während der letzten 60 Tage vor Verbringung nicht mit einem BTV-Lebendimpfstoff geimpft.
Tiere stammen aus einem nicht BTV-freien Gebiet mit Tilgungsprogramm Rechtsgrundlage: Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 2 DelVO (EU) 2020/689	Die Tiere wurden in einem saisonal BTV-freien Mitgliedstaat oder einer saisonal BTV-freien Zone gehalten für • mindestens 60 Tage vor der Verbringung <u>oder</u> • mindestens 28 Tage vor Verbringung und ein negativer Antikörper-Test einer Probe, die mindestens 28 Tage nach Haltung des Tieres im saisonal BTV-freien Gebiet entnommen wurde, liegt vor <u>oder</u> • mindestens 14 Tage vor Verbringung und ein negativer PCR-Test einer Probe, die mindestens 14 Tage nach Halten des Tieres im BTV-freien Gebiet entnommen wurde, liegt vor Die Tiere wurden während der Verbringung gegen Vektorangriffe geschützt und in einem vektorgeschützten Betrieb gehalten für • mindestens 60 Tage vor der Verbringung <u>oder</u> • mindestens 28 Tage vor der Verbringung und ein negativer Antikörper-Test einer Probe, die mindestens 28 Tage nach Beginn des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurde, liegt vor <u>oder</u> • mindestens 14 Tage vor Verbringung und ein negativer PCR-Test einer Probe, die mindestens 14 Tage nach Beginn des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurde, liegt vor Die Tiere wurden geimpft und befinden sich im garantierten Immunitätszeitraum und erfüllen mindestens eine der folgenden Bedingungen: • sie wurden mindestens 60 Tage vor Verbringung geimpft <u>oder</u> • sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und ein negativer PCR-Test einer Probe, die mindestens 14 Tage nach Einsetzen der Immunität entnommen wurde, liegt vor Die Tiere haben einen positive Antikörper-Test und

Infoblatt

	• die Probe wurde mindestens 60 Tage vor Verbringung entnommen <u>oder</u> • die Probe wurde mindestens 30 Tage vor Verbringung entnommen und ein negativer PCR-Test einer Probe, die frühestens 14 Tage vor Verbringung entnommen wurde, liegt vor
Tiere stammen aus einem weder BTV-freien Gebiet noch von einem Tilgungsprogramm abgedeckten Gebiet <u>Rechtsgrundlage:</u> Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 3 DelVO (EU) 2020/689	Die Tiere wurden während der Verbringung vor Vektorangriffen geschützt und in einem vektorgeschützten Betrieb gehalten für • mindestens 60 Tage vor der Verbringung <u>oder</u> • mindestens 28 Tage vor Verbringung und ein negativer Antikörper-Test einer Probe, die mindestens 28 Tage nach Beginn des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurde, liegt vor <u>oder</u> • mindestens 14 Tage vor Verbringung und ein negativer PCR-Test einer Probe, die mindestens 14 Tage nach Beginn des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurde, liegt vor Die Tiere wurden mindestens 60 Tage vor Verbringung in einem Betrieb gehalten, der in einem Gebiet von mindestens 150 km Radius um den Betrieb oder in einem Mitgliedstaat liegt, in dem mindestens während der letzten 60 Tage ein Überwachungsprogramm durchgeführt wurde, und • wurden 60 Tage vor der Verbringung gegen alle im Radius von 150 km vorgekommenen Serotypen der letzten zwei Jahre geimpft <u>oder</u> wurden mit inaktiviertem Impfstoff geimpft und es wurde mindestens 14 Tage nach Einsetzen der Immunität ein PCR-Test mit Negativbefund durchgeführt <u>oder</u> • ein positiver Antikörper-Test wurde mindestens 60 Tage vor der Verbringung durchgeführt <u>oder</u> ein positiver Antikörper-Test wurde 30 Tage vor der Verbringung in Kombination mit einem negativen PCR-Test, der frühestens 14 Tage vor der Verbringung vorgenommen wurde, wurde durchgeführt

Infoblatt

<u>Rechtsgrundlage:</u> Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 5 DelVO (EU) 2020/689	Die Tiere wurden in einem saisonal BTV-freien Mitgliedstaat oder einer saisonal BTV-freien Zone gehalten für - mindestens 60 Tage vor der Verbringung <u>oder</u> - mindestens 28 Tage vor Verbringung und ein negativer Antikörper-Test einer Probe, die mindestens 28 Tage nach Haltung des Tieres im saisonal BTV-freien Gebiet entnommen wurde, liegt vor <u>oder</u> - mindestens 14 Tage vor Verbringung und ein negativer PCR-Test einer Probe, die mindestens 14 Tage nach Halten des Tieres im BTV-freien Gebiet entnommen wurde, liegt vor.
Tiere stammen aus einem nicht BTV-freien Gebiet und sind zur sofortigen Schlachtung bestimmt <u>Rechtsgrundlage:</u> Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 4 DelVO (EU) 2020/689	• im Ursprungsbetrieb wurde innerhalb der letzten 30 Tage vor Verbringung kein Fall einer BTV-Infektion gemeldet • die Tiere werden direkt vom Herkunftsmitgliedstaat bzw. der -zone zum Bestimmungsschlachthof transportiert und innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft geschlachtet • der Betreiber des Herkunftsbetriebs informiert den Betreiber des Schlachthofs mindestens 48 Stunden vor Verladung der Tiere über die Verbringung
Tiere, die spezifische Tiergesundheitsanforderungen, die von der zuständigen Behörde festgelegt werden, erfüllen <u>Rechtsgrundlage:</u> Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 DelVO (EU) 2020/689	Die Tiere erfüllen spezifische Gesundheitsanforderungen, die von der zuständigen Behörde festgelegt wurden, um sicherzustellen, dass sie vor der Versendung über ausreichenden Immunschutz verfügen Diese Bedingungen gelten erst, wenn sie auf der Seite der Kommission veröffentlicht worden sind: https://food.ec.europa.eu/animals/animal-diseases/surveillance-eradication-programmes-and-disease-free-status/bluetongue_en

Infoblatt

Anhang 2

Flussdiagramm für Verbringungen in andere Mitgliedstaaten

